



Strassenaktivitäten

Strassenaktivitäten

sind unter folgenden Bedingungen gestattet:

- max. 1x pro Woche (max. 4x pro Monat)
- max. 30 Minuten pro Standort
- bis 2 Personen (Bewilligungspflicht ab 3 Personen)
- den Weisungen der Vollzugsbehörden ist Folge zu leisten
- während folgenden Zeiten:

Wochentag	gemäss Situationsplan Spitalgasse, Marktgasse, Bärenplatz, Oberer Waisenhausplatz	Übriges Gemeindegebiet
Mo-Mi, Fr	11:00-14:00 / 17:00-21:00	11:00-21:00
Do	11:00-14:00 / 17:00-22:00	11:00-22:00
Sa	10:00-21:00	
So	Ganzer Tag verboten	

Nicht gestattet sind Strassenaktivitäten:

- an Sonntagen
- mit Verstärkern
- im Bahnhof
- wenn Fussgängerinnen/Fussgänger, Verkehr oder Zugänge behindert werden
- wenn sie für Mitmenschen unzumutbar sind (z.B. laute Instrumente wie Trommeln oder Trompeten)
- wenn aktiv Geld gesammelt wird (Geldspenden in den Hut oder Instrumentenkasten sind gestattet)
- im Bereich von Kirchen, während Veranstaltungen

Für Gruppen ab 3 Personen gelten besondere Bestimmungen:

- nur mit Bewilligung
- nur Dienstag, Donnerstag oder Samstag gestattet
- nur im zugewiesenen Perimeter gestattet (Spital- und Marktgasse sowie Bärenplatz und Oberer Waisenhausplatz; gemäss Situationsplan)
- weitere Auflagen gemäss Bewilligung

Weitere Bestimmungen entnehmen Sie der Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (Strassenaktivitätenverordnung; SAV; SSSB 732.211.1).

Bewilligungen und Informationen

Polizeiinspektorat, Orts- und Gewerbe Polizei, Service-Center, Theatergässchen 2, 3011 Bern
Tel. 031 321 50 50, E-Mail: ServiceCenterOGP@bern.ch

Situationsplan

